BEKANNTMACHUNG

Antrag der Gemeindewerke Belm und der Stadtwerke Osnabrück AG auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Einzugsgebiete der Brunnen Gattberg, Icker, Powe und Nettetal

Die Gemeindewerke Belm und die Stadtwerke Osnabrück haben beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes gemäß §§ 91 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) beantragt.

Das auszuweisende Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Belm in den Gemarkungen Vehrte, Icker und Powe, in der Gemeinde Wallenhorst in der Gemarkung Rulle sowie in der Stadt Osnabrück in der Gemarkung Haste. Nähere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Gemäß § 91 Abs. 1 NWG i.V.m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen und der Entwurf der Verordnung mit den beabsichtigten Schutzbestimmungen liegen in der Zeit vom 25.03.2015 bis zum 24.04.2015 bei den nachfolgenden Kommunen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Belm, Rathaus, Marktring 13, 49191 Belm, Zimmer Nr. 1 (Bürgerbüro)
- Gemeinde Wallenhorst, Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst,
 Zimmer 2.08 (Herr Wellmann)
- Stadt Osnabrück, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, Raum 2D13 bei Frau Bühren (Montag bis Freitag: 09-12 Uhr und 14-16 Uhr)

Ebenso liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom <u>25. März 2015 bis 24. April 2015</u> beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, in Zimmer 4007 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen können auch auf der Homepage des Landkreises Osnabrück eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei nachfolgenden Kommunen Anregungen oder Bedenken vorbringen kann:
 - o Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
 - o Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
 - o Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
 - o Stadt Osnabrück, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Anregungen und Bedenken ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG),

- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- c) die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Gleiches gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen.

Osnabrück, den 09.03.2015

Az.: 7.67.30.33.09-02.6694 OI

Landkreis Osnabrück
I.S. Der Landrat
- Fachdienst Umwelt Im Auftrage

(Olschewski)